

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0053/2016/BV**

Datum:  
11.02.2016

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Beteiligung:  
Dezernat I, Personal und Organisationsamt  
Dezernat I, Rechtsamt  
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Vorhabenliste Stand März 2016 und Verfahren zum  
Beschluss der Veröffentlichung der Vorhabenliste**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 31. März 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	02.03.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.03.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen die nachfolgende Information zur Kenntnis.*

*Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss: „Die Vorhabenliste Stand März 2016 (Anlage 01) wird ausgelegt.“*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Druckkosten	2.150 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Deckung im TH 12, Kostenstelle 1200 P 108	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Vorhabenliste wird regelmäßig fortgeschrieben und dient der frühzeitigen Information der Bürgerinnen und Bürger über die Vorhaben und Projekte der Stadt Heidelberg. Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2015 findet gem. § 39 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung (hier im Einzelfall abweichend von § 1 der „Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats“) eine einmalige Vorberatung der Vorhabenliste im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses statt. Dadurch verschiebt sich die ursprünglich für den 18. Februar 2016 vorgesehene Veröffentlichung der aktualisierten Vorhabenliste um einen Monat auf den 23.03.2016. Diese einmalige Vorberatung soll auch dazu dienen, auf Basis der hier gemachten Erfahrungen, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Die Auslegung der aktuellen Vorhabenliste soll beschlossen werden.

## **Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 02.03.2016**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2016**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

Die Vorhabenliste März 2016 beinhaltet die Gesamtfortschreibung der Vorhabenliste mit der Aktualisierung bestehender Vorhaben und der frühzeitigen Information zu neuen Vorhaben. Folgende sieben neue Vorhaben sollen in dieser Vorhabenliste erstmalig veröffentlicht werden, die Vorhabenblätter sind in der Vorhabenliste als „neu“ gekennzeichnet:

- Flüchtlingsunterkünfte in Heidelberg
- Handlungsprogramm und Dialogforum Wohnen
- Ideenstudie Umgestaltung Bahnhofsvorplätze Nord
- Klarstellungssatzung für einen Bereich des Heiligenbergs in Neuenheim und Handschuhsheim
- Tierfriedhof in Kirchheim
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Emmertsgrund, Ideenhaus für interkulturelle Bildung, Forum 3
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelhausen- Pflegeheim Ziegelhausen/ Kleingemünder Straße 6

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossen: *„Die nächste überarbeitete Vorhabenliste, die für April 2016 zur Beschlussfassung vorgesehen ist, soll im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss vorberaten werden.“* Dieser Beschluss weicht von der in §1 der „Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats“ getroffenen Regelung ab, wonach der Gemeinderat grundsätzlich ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste entscheidet.

Um das weitere Vorgehen im Gemeinderat beraten zu können, setzt die Verwaltung den Beschluss zur einmaligen Vorberatung der Vorhabenliste bereits für die Vorhabenliste Februar 2016 um.

### **1. Bedeutung und Funktion der Vorhabenliste**

Die Vorhabenliste ist ein zentraler Bestandteil der „Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung“ sowie der entsprechenden Satzung und Verwaltungsvorschrift. Sie dient der möglichst frühzeitigen Information der Bürgerschaft über die städtischen Vorhaben und Projekte.

Mit der Einführung einer Vorhabenliste hat Heidelberg im Jahr 2012 ein breit beachtetes, innovatives Instrument der Bürgerbeteiligung geschaffen, das inzwischen zahlreiche Städte in Deutschland und Österreich für sich übernommen haben. Sie ist ein wesentlicher Baustein des bundesweit als vorbildlich wahrgenommen Heidelberger Ansatzes einer systematischen, durch klare „Spielregeln“ des Miteinanders von Bürgerschaft, Verwaltung und Kommunalpolitik geprägten Bürgerbeteiligung.

Überlegungen zu einem Vorhaben sind so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der inhaltlichen Erstberatung des entsprechenden Themas in einem Bezirksbeirat bzw. in einem Gremium des Gemeinderats in der Vorhabenliste zu veröffentlichen. Die Vorhabenliste informiert über städtische Vorhaben und Projekte, bei denen das Interesse vieler Einwohnerinnen und Einwohner angenommen werden kann. Dass die Überlegungen zu einem Vorhaben so früh wie möglich veröffentlicht werden sollen bedeutet auch, dass es zu den in der Vorhabenliste veröffentlichten Projekten teilweise noch viele offene Fragen geben kann – sei es zum Vorhaben selbst oder auch zum Verfahren einer etwaigen Bürgerbeteiligung.

Ein bei der Entwicklung der Idee einer Vorhabenliste im AK Bürgerbeteiligung wesentlicher Grundgedanke war der, dass die Vorhabenliste nicht nur der umfassenden Information der Bevölkerung über Vorhaben und Projekte der Stadt dienen, sondern auch frühzeitig darüber informieren soll, bei welchen Vorhaben Bürgerbeteiligung vonseiten der Stadt bereits vorgesehen ist. Dadurch soll die Vorhabenliste auch der Stadt die Möglichkeit geben, aufgrund der Reaktionen aus der Bürgerschaft in Erfahrung zu bringen, zu welchen Themen Bürgerbeteiligung zusätzlich gewünscht oder gefordert wird. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch Vorhaben/Projekte in der Vorhabenliste stehen, bei denen (bis dahin) keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.

Die Vorhabenliste dient also lediglich der ersten Information über Vorhaben und Projekte der Stadt und nicht deren inhaltlicher Abstimmung. Als Quelle zur Identifikation von Vorhaben, die in der Vorhabenliste veröffentlicht werden, dienen entsprechend der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung unter anderem der Haushaltsplan, die mittelfristige Finanzplanung und Aufträge des Gemeinderats an die Verwaltung.

Auch vor diesem Hintergrund war es den Mitgliedern des AK Bürgerbeteiligung bei der Erstellung der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung sehr wichtig, die Frühzeitigkeit der Information durch die Vorhabenliste dadurch zu gewährleisten, dass sie vom Gemeinderat in einem möglichst kurzen Gremienlauf beschlossen wird. Diesem Grundsatz folgte der Gemeinderat mit dem Beschluss der „Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats“ im Juli 2012 und bestätigte dies mit der Fortschreibung der Satzung im März 2015:

### **§ 1 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)**

*„Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. **Der Gemeinderat entscheidet ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen.** Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung in einem Bezirksbeirat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.“*

## **2. Beschluss zur Veröffentlichung der Vorhabenliste**

Die Veröffentlichung der Vorhabenliste wird deshalb seit Einführung der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung im Jahr 2012 entsprechend der o.g. Satzung ohne eine Vorberatung in den Ausschüssen direkt vom Gemeinderat beschlossen. In der Vorlage zum Beschluss der ersten Vorhabenliste (November 2012, 0470/2012/BV) wurde dieses Vorgehen ausführlich erläutert: *„Die Vorhabenliste dient nicht dazu, einzelne Vorhaben / Projekte im Gemeinderat zu erörtern. Sie wird deshalb ohne Vorberatung in den Ausschüssen vom Gemeinderat beschlossen. Sollte der Vorschlag der Verwaltung Vorhaben beinhalten, deren Nennung strittig ist, können diese auf Beschluss des Gemeinderats aus der Liste gestrichen werden. Alles Weitere ist dann im Rahmen einer Beratung des entsprechenden Themas in den Gremien des Gemeinderats zu klären.“*

Bei dieser Sitzung wurde ebenfalls festgehalten, dass der Gemeinderat lediglich die Veröffentlichung (Auslegung) der Vorhabenliste beschließt und nicht die Vorhaben / Projekte selbst. Entsprechend lautet seither der Beschluss: *„Der Gemeinderat beschließt, die beigelegte Vorhabenliste gemäß den Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung, Stand MONAT JAHR **auszulegen**.“* Die einzelnen Projekte / Vorhaben sind grundsätzlich auf dem üblichen Weg in den gemeinderätlichen Gremien zu beraten und zu beschließen.

## **3. Regelungen in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg zum Vorberatungsbedarf in beschließenden Ausschüssen**

Nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Nach Satz 2 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass nicht vorberatene Anträge auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen. Die Hauptsatzung der Stadt Heidelberg setzt dies in § 4 Absatz 3 um.

## **4. Gegenüberstellung der Regelungen der Gemeindeordnung und Hauptsatzung und der Regelungen in der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats**

Nach der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats wird die Vorhabenliste dem Gemeinderat ohne Vorberatung in den Ausschüssen direkt zur Veröffentlichung vorgelegt. Damit hat der Gemeinderat per Satzung beschlossen, dass die Veröffentlichung der Vorhabenliste eine begründete Ausnahme von der Soll-Vorschrift des § 39 Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung hinsichtlich des Vorberatungserfordernisses darstellt.

Das Recht des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats, nach § 39 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung im Einzelfall Angelegenheiten zur Vorberatung in die zuständigen beschließenden Ausschüsse zu weisen, bleibt hiervon unberührt. Vorliegend hat der Oberbürgermeister (mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.11.2015) von diesem Recht Gebrauch gemacht.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Durch die einmalige Vorberatung der ursprünglich für den 18. Februar 2016 vorgesehenen Veröffentlichung der Vorhabenliste verschiebt sich deren Veröffentlichung um einen Monat auf den 23.03.2016. Diese einmalige Vorberatung soll auch dazu dienen, auf Basis der hier gemachten Erfahrungen über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Die nächste, für den 28. April vorgesehene Vorhabenliste wird dem Gemeinderat gemäß § 1 der „Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats“ wieder ohne Vorberatung zur Veröffentlichung vorgelegt.

Sollte es Ziel des Gemeinderats sein, abweichend von der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats die Vorhabenliste künftig immer in einem geeigneten Ausschuss vorzubereiten, müsste die Satzung entsprechend geändert werden. Aufgrund der oben aufgeführten Sachverhalte rät die Verwaltung davon allerdings deutlich ab. Sollte dies dennoch gewünscht sein, empfiehlt die Verwaltung dringend, den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung mit einzubeziehen.

## **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Eine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist nicht erforderlich.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 3		<b>Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern</b> <b>Begründung:</b> Die Vorhabenliste dient der frühzeitigen Information über Vorhaben und Projekte der Stadt. Damit fördert sie den Dialog, die Rückkopplung zwischen Stadt und Bürgerschaft sowie die Möglichkeit der Mitgestaltung bei Projekten und Vorhaben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Vorhabenliste - Stand März 2015